

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: **Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Weinberg“
der Gemeinde Elsnig**

AUFTRAG: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**
Berichtsnummer: 1099-N-05-11.10.2024/0

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE: Gemeinde Elsnig
Bahnhofstraße 6
04880 Elsnig

VORHABENTRÄGER: Gemeinde Elsnig und Robert Döbelt
Bahnhofstraße 6 Rödgener Straße 11
04880 Elsnig 04838 Eilenburg

PLANVERFASSER: IBS GmbH
Pehritzsch
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS: Dipl.-Ing (FH) Anja Mewes
Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 551 99-0
Fax: 034221 / 551-99-80
info@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 11.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1	Einführende Informationen	4
1.2	Standort	4
1.3	Kurzbeschreibung	4
2	ÖRTLICHE-VERHÄLTNISSE	6
2.1	Topografie und Standortumgebung	6
2.2	Planungsrechtliche Nutzungsstruktur	7
2.3	Ortsbesichtigung	8
2.4	Biotoptypenerfassung	8
2.5	Faunistische Erfassungen	8
3	WIRKFAKTOREN	9
3.1	Baubedingte Wirkungen	9
3.2	anlagenbedingte Wirkungen	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	9
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	10
4.1	Untersuchungsraum	10
4.2	Methodisches Vorgehen	10
4.3	Datengrundlagen	11
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten	11
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Gefäßpflanzen	11
4.4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.4.2.1	Amphibien	11
4.4.2.2	Reptilien	12
4.4.2.3	Säugetiere	12
4.4.2.4	Käfer	12
4.4.2.5	Libellen	12
4.4.2.6	Schmetterlinge	12
4.4.2.7	Spinnen	13
4.4.2.8	Weichtiere	13
4.4.2.9	Krebstiere	13
4.4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
4.4.3.1	Abschichtungsergebnis	13
4.4.3.2	Brutvogelarten der Gehölze / Baumhöhlenbrütende Brutvogelarten	14
4.4.3.3	(Greif-)Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Grün-/Freifläche	15
4.4.3.4	Rastvögel	15
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	16
6	PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN	16



7 ZUSAMMENFASSUNG	17
8 LITERATURVERZEICHNIS	18

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz	4
Tabelle 2: Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Weinberg“ Neiden; Stand 11.10.2024 (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Topografische Karte Auszug TK50 (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3: Auszug aus Vorentwurf-FNP der VG Torgau-Dreiheide-Pflückuff-Zinna (o. Maßstab).....	7

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Bauleitplanverfahren.



1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Einführende Informationen

Die Gemeinde Elsnig plant im östlichen Bereich der Ortslage Neiden die Entwicklung von Wohngrundstücken. Da sich die Fläche planungsrechtlich im Außenbereich befindet, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um Bauplanungsrecht für diese Wohnbaufläche zu schaffen.

Bei der Durchführung der Planung können sich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Diese sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen und die Überprüfungsergebnisse sowie etwaige Maßnahmen zur Funktionssicherung darzulegen.

1.2 Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich im Osten der Ortschaft Neiden. Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 46/3, 46/33, 46/34, 46/50, 46/51 und 46/52 (Teilfläche), Flur 3, Gemarkung Neiden, Gemeinde Elsnig, Landkreis Nordsachsen, Freistaat Sachsen.

1.3 Kurzbeschreibung

Die Gemeinde Elsnig beabsichtigt eine bislang intensiv genutzte Grünlandfläche sowie Gartengrundstücke zu einem Wohngebiet umzunutzen.

Innerhalb der Baugrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Weiterhin wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Teilfläche als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie als „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 aufgeführten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz

Festsetzung	Fläche
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)	9.190 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	626 m ²
Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Zweckbestimmung: Regenwasserversickerung (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	126 m ²
Plangeltungsbereich	9.942 m²

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt.

2 ÖRTLICHE-VERHÄLTNISSE

2.1 Topografie und Standortumgebung

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes und das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topografischen Karte TK50/Sachsen) ersichtlich. Die Koordinaten des Plangebietes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Ostwert	Nordwert
UTM	33 358 525	5 718 491

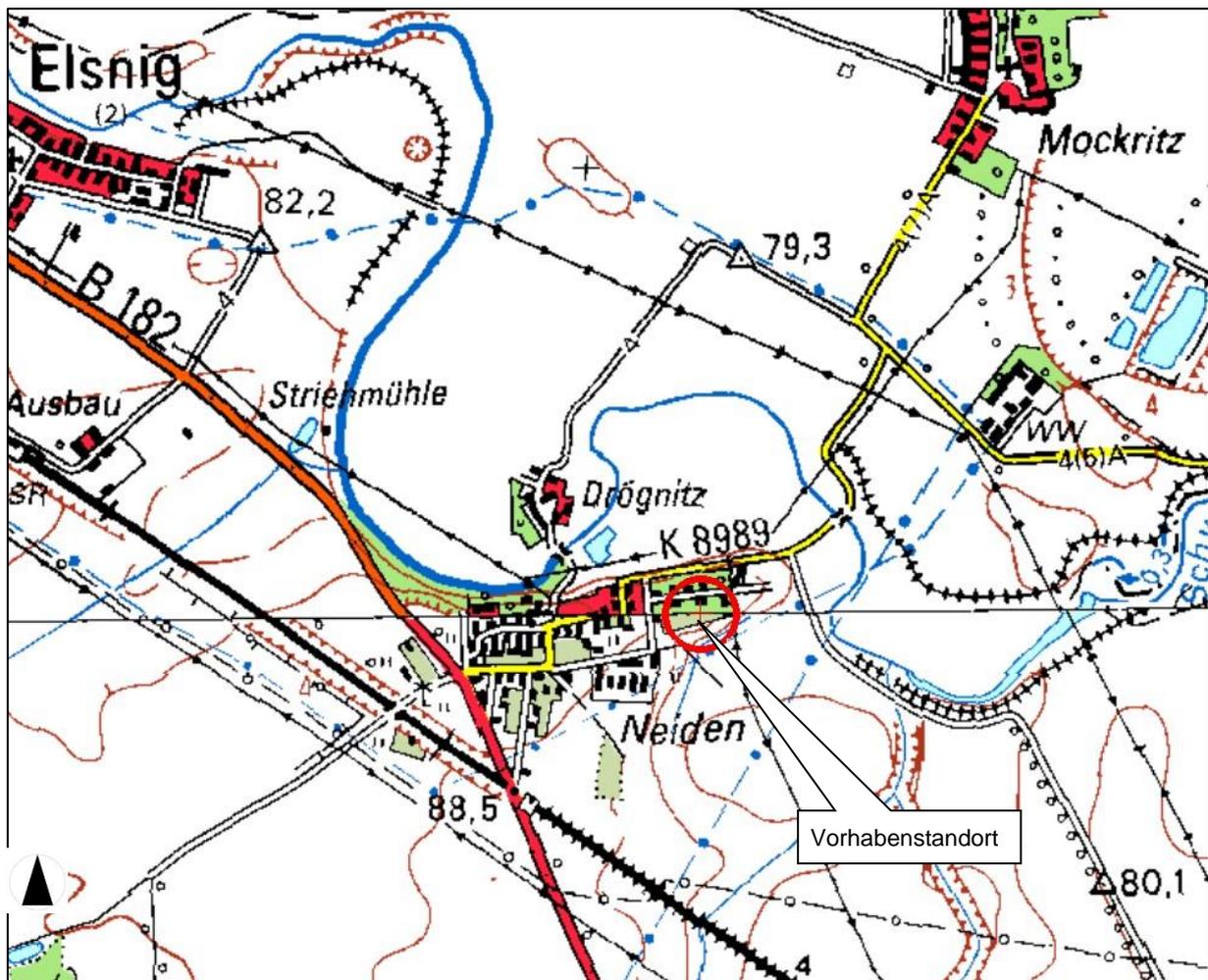


Abbildung 2: Topografische Karte Auszug TK50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich im Osten der Ortschaft Neiden. Westlich schließen sich Wohnbebauungen an der Straße „Am Weinberg“ an. Östlich und südlich befinden sich Grünlandflächen.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich kann ebenfalls aus der Übersichtskarte (Abbildung 2) entnommen werden. Der Standort liegt auf einer Höhe von ca. 87 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet können als ebenes Gelände beschrieben werden.

2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin mit Stand vom 16.05.2014. Ein Ausschnitt aus dem FNP wird in Abbildung 3 dargestellt.

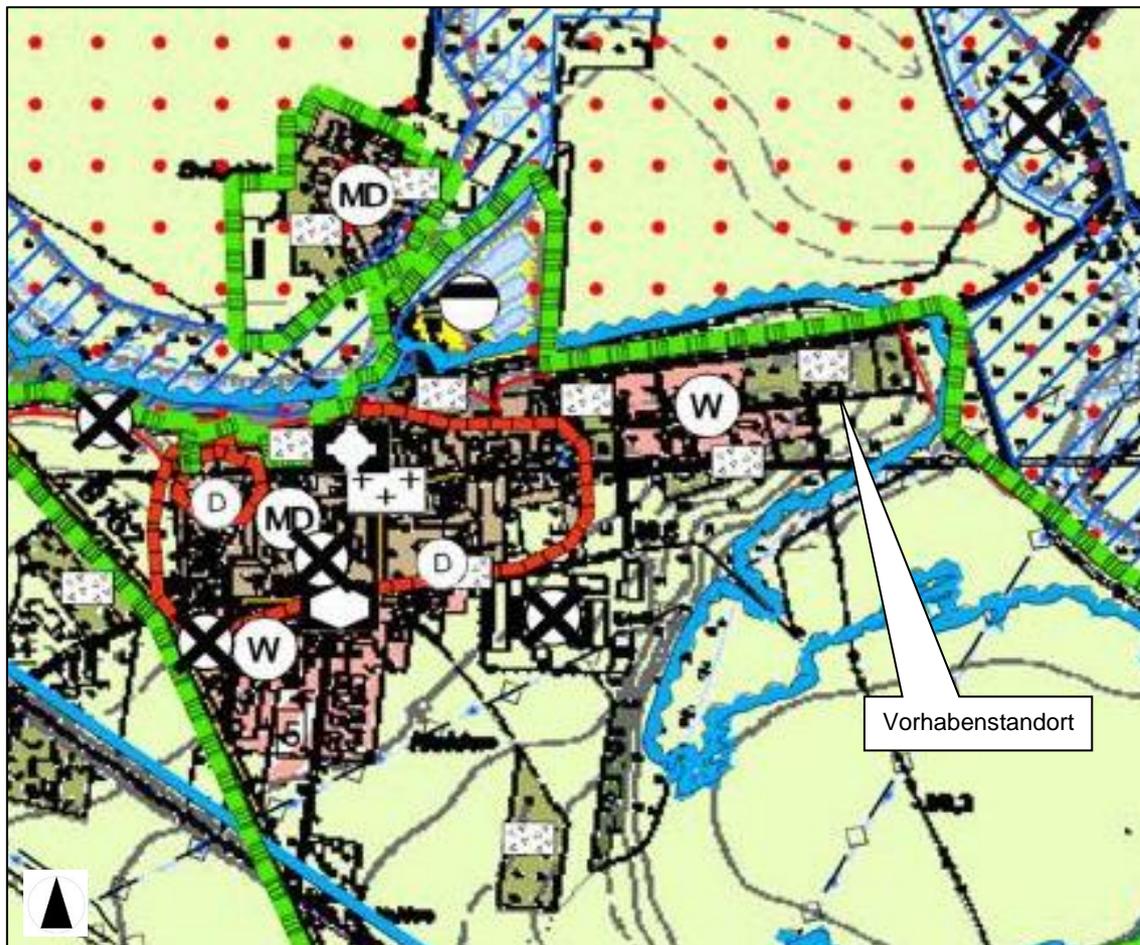


Abbildung 3: Auszug aus Vorentwurf-FNP der VG Torgau-Dreiheide-Pflückuff-Zinna (o. Maßstab)

Der Vorhabenstandort ist im FNP als „Garten(-brache)/Grabeland“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB dargestellt und liegt somit im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Bebauungspläne in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes sind nicht existent. Der hier aufzustellende Bebauungsplan setzt die beanspruchten Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO fest.

2.3 Ortsbesichtigung

Es wurde ein Ortstermin am 01.08.2024 am Standort des Vorhabens durchgeführt. Im Zuge des Termines wurde der Standort und die Umgebung begangen und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse, die Biotoptypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst. Weiterhin wurde nach Anhaltspunkten für das Vorhandensein geschützter und bedrohter Arten gesucht.

2.4 Biotoptypenerfassung

Auf dem Vorhabenstandort befinden sich im nördlichen Bereich Kleingärten, welche durch Obst- und Ziergehölze, Stauden- sowie Gemüsebeete und intensiv gemähte Rasenflächen charakterisiert sind.

Im südlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich eine intensiv genutzte Mähwiese.

Intensiv genutzte Flächen weisen auf der jährlichen Zeitachse betrachtet eine hohe „Nutzungsvariabilität“ und eine sehr hohe „Nutzungsdynamik“ auf und haben somit als Lebensraum von Tieren und Pflanzen nur eine geringe Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope.

2.5 Faunistische Erfassungen

Bei der Begehung wurde der Standort und die direkte Umgebung auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Gesonderte spezielle faunistische Erfassungen erfolgten nicht.

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit ergeben sich baubedingte Wirkungen. Diese beziehen sich auf die Zeit der Verlängerung der vorhandenen Erschließungsstraße und die Entwicklung der Wohngrundstücke für die spätere Errichtung von Einfamilienhäusern. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierende Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und daher zu vernachlässigen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die folgenden Wirkungen relevant:

- Beräumung des Geländes – Störungen aus dem Baustellenbetrieb und –verkehr sowie durch Frequentierung und ggf. Zerstörung potenzieller Lebensräume

Bei den darauffolgenden Hochbauarbeiten handelt es sich um die Errichtung der Einzelhäuser und ihrer Nebengebäude. Dies erfordert ebenfalls umfangreiche Bauaktivitäten. Artenschutzrechtlich sind diese Wirkungen nicht relevant, da durch die vorgenannte Beräumung des Geländes bereits ein Verlust potenzieller Lebensräume bzw. eine Vergrämung potenziell vorhandener Arten stattgefunden hat.

3.2 anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen resultieren aus der dauerhaften Umwandlung der Flächen zu einem Wohngebiet. Es werden Einzelhäuser mit Gärten gebaut und das Gebiet wird über eine Straße erschlossen. Der Versiegelungsgrad wird zunehmen. Die Grünflächen werden als Gartenflächen entwickelt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden anlagenbedingte Wirkungen relevant:

- Flächenverlust/vollständiger Lebensraumverlust durch Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur/Biotopstruktur durch die Anlage von neuzeitlichen Gärten/Hausgärten

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der anschließenden Nutzung der Flächen. Es ist zu erwarten, dass die Gartenflächen in ortsüblicher Weise kultiviert werden und Wirkungen aus dem auf das Wohngebiet bezogenen Verkehr sowie der Nutzung der Gärten und Gebäude zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen für die vorliegende Studie eine untergeordnete Bedeutung ein.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Untersuchungsraum

Gem. der im Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren bezieht sich der Untersuchungsraum des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens auf den Eingriffsort und, falls für die betreffenden Arten besondere Empfindlichkeiten oder Beziehungen zu weiteren Lebensräumen bestehen, auch auf Flächen darüber hinaus.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu betrachten:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (liegt noch nicht vor),

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Es werden nur die heimischen Arten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann.

Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten (alle in Sachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Dieses Artenspektrum wird auf die Arten reduziert, für die unter Beachtung der Verbreitung und der Lebensraumansprüche im Wirkraum (Biotoptypenkartierung) Vorkommen zu erwarten sind und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Wirkungsempfindlichkeit).

Arten, die in Sachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorkommen können und bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen, werden nicht betrachtet.

4.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (gem. /4/ und /5/)
- Rote Listen Sachsen
- Biotoptypenerfassung (vgl. Kapitel 2.3)
- Literaturrecherche
- Verbreitungskarte (gem. /7/)
- Artdaten-Online (Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen)
- Artensteckbriefe des SMUL
- Artenportraits des BfN

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.4.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – GEFÄßPFLANZEN

Bei den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevanten Gefäßpflanzen (Farn- und Samenpflanzen) handelt es sich um Pflanzen der Gewässer, Fels- und Gesteinsbiotope, Uferbereiche und Trockenbiotope, die an bekannten Sonderstandorten mit kleinen Restbeständen vertreten sind.

Der am Vorhabenstandort vorhandene urban geprägte und intensiv genutzte Lebensraum bildet keinen derartigen Sonderstandort. Vorkommen der relevanten Pflanzenarten sind daher nicht zu erwarten.

Es liegen keine Nachweise über Vorkommen von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie vor.

Für Farn- und Samenpflanzen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.4.2.1 Amphibien

Bei dem vorliegenden Vorhabenstandortes handelt es sich um eine intensiv genutzte Grün-/Freifläche sowie Kleingärten, die als Lebensraum der artenschutzrechtlich zu beurteilenden Amphibienarten keine Bedeutung hat. Auch sind keine Gewässer in der Nähe des Vorhabenstandortes, welche als potenzielles Laichhabitat dienen könnten. Der Vorhabenstandort weist außerdem keine bedeutsamen Wanderkorridore von Amphibien auf, sodass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Für Amphibien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.2 Reptilien

Auf Grund der Habitatsstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*), im Untersuchungsraum weitgehend auszuschließen. Es finden sich am Standort keine wärmebegünstigten Bereiche mit mosaikartigem Wechsel aus offenen und bewachsenen Flächen, die für die relevanten Reptilienarten von Bedeutung sein könnten.

Für Reptilien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.3 Säugetiere

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet sind keine Säugetier-Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf intensivgenutzter Fläche erfasst.

Es wird nicht in Gehölzbestände oder Gebäude, welche als Fledermausquartiere oder Rückzugsort dienen können, eingegriffen. Es gibt keine bekannten Vorkommen oder Hinweise zur Reproduktion im Vorhabengebiet.

Sonstige relevante Säugetiere sind aufgrund der intensiv gemähte Rasen- und Wiesenflächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für Säugetiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.4 Käfer

Prüfungsrelevante Käferarten sind auf den zu beurteilenden Flächen nicht zu erwarten, weil die geschützten Arten andere Lebensräume besiedeln.

Für Käfer besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.5 Libellen

Alle relevanten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Am Vorhabenstandort sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.

Für Libellen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.6 Schmetterlinge

Der Vorhabenstandort bietet keine Lebensraumpotenziale für geschützte Schmetterlingsarten. Die prüfungsrelevanten Arten zeigen Bindungen an andere Lebensräume wie Trockenlebensräume, Moore, Feuchtbiotope, Heiden, Wälder, sind an Futterpflanzen gebunden, die im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder weisen anderenorts lokal begrenzte Vorkommen auf. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Für Schmetterlinge besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.7 Spinnen

Die Sand-Wolfsspinne (*Arctosa cinerea*) ist die einzige in Sachsen vorkommende streng geschützte Spinnenart. Die Vorkommen sind auf Bergbaubiotope begrenzt. Somit sind unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Lebensräume keine Vorkommen der Art zu erwarten.

Für Spinnen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.8 Weichtiere

Die prüfungsrelevante Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist an Fließgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Für Weichtierarten besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.9 Krebstiere

Die prüfungsrelevanten Krebstiere sind an Fließ-/Stillgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Für Krebstiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

4.4.3.1 Abschichtungsergebnis

Die Vogelarten sind nach ihrem Status als Brut-, Jahres- und Gastvogel zu beurteilen. Auf Grund der Lage des Untersuchungsraumes im urbanen Siedlungsbereich wird die Relevanz unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Gastvögel nur für Brut- und Jahresvögel angenommen. Unter der Gruppe der Brut- und Jahresvögel erfolgt die Abschichtung unter Berücksichtigung der gemäß Biototypenerfassung (vgl. Kapitel 2.3) vorgefundenen Lebensräume, für die erhebliche Projektwirkungen zu erwarten sind. Das Vorhabengebiet ist geprägt durch Kleingärten und einer intensiv genutzten Mähwiese. Auf den Flächen befinden sich Obst- und Ziergehölze, Stauden- sowie Gemüsebeete und intensiv gemähte Rasenflächen sowie vereinzelt Bäume und Büsche, welche tlw. gerodet werden.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden nur Vogelarten mit Vorkommen in ländlich geprägte Grün-/Freifläche und Gärten weiter betrachtet, deren spezifische Habitatansprüche anhand der Biototypenerfassung voraussichtlich erfüllt sind. Dies ist regelmäßig für gehölz- und nischenbrütende Arten der Fall oder für Arten, die den Mähwiese und Gärten als Jagd-/Nahrungslbensraum nutzen. Zuletzt werden nur die Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, für die die Wirkungsempfindlichkeit gegeben oder nicht auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Brutstätten konnten im Gehölzbestand nicht gefunden werden. Gleichfalls konnten in diesen Bereichen keine Vögel mit brutanzeigendem Verhalten beobachtet werden. Dennoch kann der v.g. Baumbestand für gehölzbrütende Brutvogelarten von Bedeutung sein.

Der Siedlungsbereich sowie die Gehölzbestände in der Umgebung weisen Ersatzhabitate auf, für die davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden.

Für die nächste Brutperiode wird empfohlen, für die Baumhöhlenbrüter geeignete Nistkästen im Vorhabengebiet zu installieren, um die Bedeutung des Eingriffsortes zu erhalten.

Weiterhin sind während der Bauarbeiten alle zu erhaltenden Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „*Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*“ anzuwenden.

Vorbehaltlich der möglichen Vermeidungsmaßnahmen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für gehölz- und baumhöhlenbrütende Brutvogelarten.

4.4.3.3 (Greif-)Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Grün-/Freifläche

Der Tabelle 2 sind weiterhin die am Anlagenstandort potenziell vorkommenden (Greif-)Vogelarten, welche die Grün-/Freifläche für die Nahrungssuche nutzen, zu entnehmen.

Die Flächen stellen außerdem einen fakultativen Nahrungslebensraum dar, weisen aber keine qualitativ-funktionale Bedeutung auf. Potenziell vorkommende Nahrungsgäste können auf angrenzende Bereiche ähnlicher Ausstattung ausweichen.

In Brutstätten wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine Relevanz für Nahrungsgäste ist daher nicht abzuleiten.

4.4.3.4 Rastvögel

In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich keine Gewässer mit Bedeutung als Raststätten, so dass auch die vorliegende Grün-/Freifläche keine Bedeutung als Nahrungsfläche hat.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Rastvögel.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

V1 – Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 GOP)

Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Herstellung der Fundamente, Schaffung der Zuwegungen etc.) soll nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres erfolgen. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Um Bruten zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. Aufhängen von Flatterbändern oder reflektierender Scheiben).

V4 – Installation Nistkästen / Nisthilfen

Es sind je Grundstück 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlenbrüter zu installieren.

6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

Die Arten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen durch den Eingriff bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Elsnig stellt den Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Weinberg, Ortsteil Neiden“ auf. In vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft.

Von der Planung sind vorrangig eine intensiv genutzte Mähwiese und Gartenflächen betroffen.

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer Auswertung vorliegender Daten und Literatur sowie einer Potenzialabschätzung auf Basis der Lebensraumansprüche der in Frage stehenden Arten durchgeführt. Für die Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten eine projektwirkungsspezifische Abschichtung vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die Brutvogelarten Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star sowie Grün- und Grauspecht Prüfrelevanz besteht. Diese Arten wurden auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Über artspezifische Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Aus artenschutzfachlicher Sicht bestehen unter Umsetzungspflicht der hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen u.E. keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

bearbeitet:



A. Mewes
Dipl.-Ing. (FH) Umwelttechnik

geprüft:



F. Aurich
B. Sc. Umweltmonitoring

8 LITERATURVERZEICHNIS

Fachgutachten / Sonstige Dokumentationen:

- /1/ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Stand: 2012
- /2/ IBS GmbH: Planzeichnung zum Vorentwurf, Stand: 16.08.2024
- /3/ IBS GmbH: Begründung zum Vorentwurf Stand: 13.04.2023
- /4/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2024): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3, Stand 09.04.2024
- /5/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Version 2.0, Stand 12.05.2017
- /6/ TU Dresden und Froelich & Sporbeck (2017): Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung; Stand 25.01.2017

Fachinformationssysteme (online):

- /7/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida): Artdaten, zuletzt eingesehen: 23.09.2024

Fachgesetze / Verordnungen / Richtlinien:

- /8/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz; Stand vom 03.07.2024
- /9/ SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz; Stand vom 22.07.2024
- /10/ Stadt Torgau – Gehölzschutzsatzung; zuletzt eingesehen: 28.08.2024

Weitere

- /11/ Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits>): Artenportraits zuletzt eingesehen: 23.09.2024
- /12/ NABU (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets>) NABU-Vogelporträts, zuletzt eingesehen: 23.09.2024
- /13/ <https://www.voegel-im-garten.de/vogel-steckbriefe/> zuletzt eingesehen: 23.09.2024
- /14/ W. Eisenreich, A. Handel, U. E. Zimmer: Der Tier- und Pflanzenführer für unterwegs, Neuauflage, blv, 2003